



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

18. Jahrgang

14. Februar 2014

Nr. 6

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Amtlicher Teil**

#### **Stadt Burg**

1. Beschluss des außerplanmäßigen Stadtrates vom 13. Februar 2014	2
2. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 26. Februar 2014	2
3. Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2014	3
4. Bekanntmachung - Widerspruch gegen Weitergabe von Meldedaten von Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Burg	4
5. Ausschreibung - Grundstück Zerbster Straße 14	5
6. Ausschreibung - Grundstück Zerbster Straße 22	6
7. Bekanntmachung für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	8
8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	10
9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	12
10. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	14
11. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	16
12. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	18
13. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -	20
14. Bekanntmachung für die Europawahl, die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014 - Bildung der Wahlvorstände -	21
<b>Stadt Burg – Ortschaft Reesen</b>	
15. Sitzung des Ortschaftsrates Reesen am 25. Februar 2014	21

## **Amtlicher Teil**

### **Stadt Burg**

#### **1. Beschluss des außerplanmäßigen Stadtrates am 13. Februar 2014**

##### Öffentlicher Teil

Bildung der Stadt Burg beschließt bei der Kommunalwahl zum Stadtrat am 25. Mai 2014 für das Wahlgebiet Stadt Burg die Bildung eines Wahlbereiches.

(Beschluss-Nr. 2014/015)

**bestätigt**

#### **2. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 26. Februar 2014**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 26. Februar 2014, 17:00 Uhr in Burg, Straße der Einheit 35, Sekundarschule „Carl von Clausewitz“, Freizeitraum der Sozialarbeit, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet.**

##### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2013  
-öffentlicher Teil-
4. Protokollrealisierung
5. Anfragen und Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

6. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2013  
-nicht öffentlicher Teil-
7. Protokollrealisierung
8. Rückübertragungsvormerkung im Grundbuch von Burg, Blatt 9655  
(**Vorlagen-Nr. 2014/005**)
9. Diskussion zum Standort Skateranlage
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung

#### **3. Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2014**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 26. Februar 2014, 18:00 Uhr in Burg, Straße der Einheit 35, Sekundarschule „Carl von Clausewitz“, in der Aula, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.**

##### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Burg
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2013  
-öffentlicher Teil-
6. Protokollrealisierung
7. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
8. Verrechnungssätze des Bauhofes der Stadt Burg (**Vorlagen-Nr. 2014/002**)
9. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle der Ortschaft Detershagen (Friedhofsgebührensatzung) (**Vorlagen-Nr. 2014/004/1. Änderung**)

10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet "Am Holländerweg"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (**Vorlagen-Nr. 2014/007**)
11. Finanz- und Maßnahmeplan 2014 - Städtebauförderprogramme - 1. Änderung (**Vorlagen-Nr. 2014/009**)
12. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 18. Dezember 2006
13. Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
15. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2013  
-nicht öffentlicher Teil-
16. Protokollrealisierung
17. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
18. Rückübertragungsvormerkung im Grundbuch von Burg, Blatt 9655 (**Vorlagen-Nr. 2014/005**)
19. Erschließungsvertrag Wohngebiet "An der Neuendorfer Straße" (**Vorlagen-Nr. 2014/011**)
20. Anträge, Anfragen und Anregungen
21. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
22. Schließen der Sitzung

**4. Bekanntmachung - Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten von Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Burg**

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- a) an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
- c) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden
- d) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläum
- e) Adressbuchverlage

Personen, die mit der Auskunftssperre in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Burg  
Fachbereich 2, Sachgebiet 2.3  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Burg, 10.02.2014  
Im Auftrag

gez. Sven Reinald  
Sachgebietsleiter Bürgerservice

### **5. Ausschreibung - Grundstück Zerbster Straße 14**

Die Stadt Burg schreibt das bebaute Grundstück in der Flur 23, Flurstück 10649 in Burg **Zerbster Straße 14** (ehemalige Bibliothek) mit einer Größe von 728 qm zum Verkauf aus. Ein Mindestangebot wird seitens der Stadt Burg nicht vorgesehen. Es soll dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt werden.

Das Grundstück ist mit einem massiv errichteten eingeschossigen Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie Nebenanlagen bebaut. Die Nutzfläche im Erdgeschoss (ehemalige Räumlichkeiten der Bibliothek) beträgt ca. 400 qm und das Dachgeschoss (ehemals zwei Wohnungen) ca. 190 qm. Das Grundstück besitzt einen kleinen Innenhof der mit Feldsteinen gepflastert ist. Das Objekt befindet sich seit 2007 überwiegend im Leerstand, das Gebäude ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet der Stadt Burg, die Denkmaleigenschaft wurde festgestellt.



Einen Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Die Stadt Burg ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Liegenschafts- und Gebäudemanagement, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Ansprechpartner sind: Frau Diana Przenicki, Telefon 03921 921-237, E-Mail: [diana.przenicki@stadt-burg.de](mailto:diana.przenicki@stadt-burg.de) sowie Frau Birgit Altendorf, Telefon 03921 921-239, E-Mail: [birgit.altendorf@stadt-burg.de](mailto:birgit.altendorf@stadt-burg.de).

Besichtigungstermine können unter den vorgenannten Telefonnummern sowie unter der Telefonnummer 03921 921281 vereinbart werden.

Bewerbungen sind an die oben genannte Adresse zu richten.

gez. Noack  
Fachbereichsleiterin  
Stadtentwicklung und Bauen

## **6. Ausschreibung - Grundstück Zerbster Straße 22**

Die Stadt Burg schreibt das unbebaute Grundstück (Baulücke) in der Flur 23, Flurstück 252/4 in Burg **Zerbster Straße 22** mit einer Größe von 383 qm zum Verkauf aus. Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Burg. Die Bebauung des Grundstücks gestaltet sich äußerst schwierig und sollte im Zusammenhang mit dem nebenliegenden Grundstück Zerbster Straße 21 erfolgen. Die Veräußerung erfolgt zu einem Wert von 35,00 €/qm, der Kaufpreis beträgt somit 13.405,00 €. Im Kaufpreis enthalten ist der Herstellungsbeitrag des Wasserverbandes Burg für das Klärwerk in Blumenthal.

Die Stadt Burg gewährt folgende Nachlässe auf den Kaufpreis für Kinder bis 18 Jahre:

1. Kind	3.000,00 EUR
2. Kind	2.000,00 EUR
jedes weitere Kind	1.000,00 EUR

Bei Weiterveräußerung des Grundstücks (mit Preisnachlass) innerhalb von 10 Jahren ab Kaufvertrag mit der Stadt Burg, ist die Differenz zum oben genannten Bodenwert an die Stadt Burg zu entrichten.



Einen Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Burg ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Liegenschafts- und Gebäudemanagement, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Ansprechpartner sind: Frau Diana Przenicki, Telefon 03921 921-237, E-Mail: [diana.przenicki@stadt-burg.de](mailto:diana.przenicki@stadt-burg.de) sowie Frau Birgit Altendorf, Telefon 03921 921-239, E-Mail: [birgit.altendorf@stadt-burg.de](mailto:birgit.altendorf@stadt-burg.de) .  
Bewerbungen sind an die oben genannte Adresse zu richten.

gez. Noack  
Fachbereichsleiterin  
Stadtentwicklung und Bauen

**7. Bekanntmachung für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg am 25. Mai 2014**  
**- Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg **am 25. Mai 2014** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Wahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **einen Wahlbereich**.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA **36 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **41 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter der Stadt Burg darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Endert JL	(FWG Endert JL)
Burger Freie Wähler	(BFW)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Dr. Hans Norbert Wolfgang

Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss nach § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.  
Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Detershagen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Detershagen für die Wahl des Ortschaftsrates Detershagen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Detershagen beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs.3 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Detershagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Burger Freie Wähler Detershagen	(BFW)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Detershagen keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Ihleburg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Ihleburg für die Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ihleburg beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Ihleburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Endert JL, Ihleburg	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Ihleburg keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**10. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Niegripp vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Niegripp für die Wahl des Ortschaftsrates Niegripp ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Niegripp beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Niegripp persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.  
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Ortschaftsrat Niegripp angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Hoffmann, Wolfgang

Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Niegripp keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

## **11. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Parchau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Parchau für die Wahl des Ortschaftsrates Parchau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Parchau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Parchau beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Parchau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.  
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Parchau	(FWG Parchau)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Parchau keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**12. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Reesen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Reesen für die Wahl des Ortschaftsrates Reesen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Reesen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Reesen beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Reesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Reesen	(WG Reesen)
Heimatverein Reesen	(Heimatverein Reesen)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Ortschaftsrat Reesen angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Kottler, Florian Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Reesen keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**13. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg am 25. Mai 2014 - Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 4 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Schartau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Ortschaftsrat Schartau angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Frau Schmidt, Yvonne	Einzelbewerber
Herr Schammler, Lutz	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Schartau keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 GO LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

**14. Bekanntmachung für die Europawahl, die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014 - Bildung der Wahlvorstände -**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind Wahlvorstände für die insgesamt 16 Wahlbezirke der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen sowie ein Briefwahlbezirk und Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers, dem Schriftführer und sechs Beisitzer/innen, die der zuständige Wahlleiter aus den Wahlberechtigten der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen beruft.

Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau und Reesen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Wahlvorstände

**bis zum 21. März 2014**

beim Stadtwahlleiter der Stadt Burg **c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** schriftlich oder per Email unter [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) „Kennwort: Ehrenamtliche Wahlhelfer“ einzureichen.

Gemäß § 13 KWG LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen **Behördenleitung**.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindevahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
  2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
  3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
  5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 14. Februar 2014

gez.

Ruth  
Stadtwahlleiter

## Stadt Burg – Ortschaft Reesen

### **15. Sitzung des Ortschaftsrates Reesen am 25. Februar 2014**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 25. Februar 2014, um 19:00 Uhr, im Gemeindezentrum „Alte Schule“, Reesener Dorfstraße 1 in Reesen, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Reesen stattfindet.**

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22. Januar 2014  
– öffentlicher Teil –
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle der Ortschaft Detershagen  
(Friedhofsgebührensatzung) **(Vorlagen-Nr. 2014/004/1. Änderung)**
8. Anfragen und Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

9. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22. Januar 2014  
– nicht öffentlicher Teil –
10. Protokollrealisierung
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließen der Sitzung

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*